



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLV

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Anleitung zum Gebrauch der amtlichen Exportzertifikate für die Gebrauchsgegenstände (inkl. Kosmetika)¹ ("Attestation for Exportation")

1. Einleitung

Diese Anleitung richtet sich sowohl an die Kantonschemiker und -chemikerinnen, als auch an die exportierenden Betriebe.

Exportzertifikate sind Begleitpapiere eines Exports und beziehen sich auf die im Exportzertifikat aufgeführte, konkrete Lieferung. Die Exportzertifikate sollen den Kontrollbehörden des Bestimmungslandes genügend zuverlässige Informationen liefern, um das Vertrauen in die Sicherheit und Eignung der Gebrauchsgegenstände zu gewährleisten, so dass sie für den Verkauf freigegeben werden können. Exportzertifikate sollen jedoch nur erstellt werden, wenn die Kontrollbehörde des Bestimmungslandes dies verlangt. Sie werden durch die Exportfirma ausgefüllt und durch die zuständige kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde (www.kantonschemiker.ch) gestempelt und unterzeichnet.

Exportzertifikate werden in der Regel nur für Produkte ausgestellt, die in der Schweiz hergestellt oder abgefüllt (manufactured or packaged - fabriqués ou conditionnés) wurden.

Für Exportzertifikate für die Gebrauchsgegenstände existieren keine internationalen Vorgaben. Das vorliegende Zertifikat lehnt sich daher an die Richtlinie über die Ausgestaltung, Erstellung, Ausgabe und Gebrauch von amtlichen Zertifikaten des CODEX-ALIMENTARIUS-Komitee über Inspektionssysteme und Zertifizierung von Lebensmittelimporten und -exporten (CCFICS) an². Es wurde gemeinsam vom Verband der KantonschemikerInnen der Schweiz (VKCS) und vom Bundesamt für Gesundheit (BAG)³ ausgearbeitet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 73 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21) ist die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde zuständig, auf Gesuch hin Bescheinigungen für die Ausfuhr von den Gebrauchsgegenständen auszustellen. Die Zuständigkeit erstreckt sich ohne gegenteilige Bestimmungen auf alle Gebrauchsgegenstände.

3. Inhalt des Zertifikats

Das Zertifikat ist in zwei Teile gegliedert:

¹ Der Begriff "Gebrauchsgegenstände" bezeichnet u.a. kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Spielzeuge oder Gegenstände, die ihrer Bestimmung mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommen (siehe vollständige Produktkategorien von Gebrauchsgegenständen in Art. 5 Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)).

² Codex Alimentarius Guidelines for Design, Production, Issuance and Use of Generic Official Certificates CAC/GL 38-2001 (Rev 3-2009) verfügbar in Englisch, Französisch und Spanisch:

Englisch: http://www.codexalimentarius.org/download/standards/375/CXG_038e.pdf

Französisch: http://www.codexalimentarius.net/download/standards/375/CXG_038f.pdf

³ Seit Januar 2014 bilden das BVET und die Abteilung Lebensmittelsicherheit des BAG das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.

- > Der erste Teil "Bestätigung der Exportfirma / Exporter Declaration": Dieser Teil wird durch die Exportfirma ausgefüllt. Sie bestätigt die Aussagen in ihrer eigenen Verantwortung. Die Firma steht dafür gerade, dass die Beschreibung der Produkte auch zutrifft. Dieser Teil wird von der zuständigen Person der Exportfirma unterzeichnet.
- > Der zweite Teil "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane / Official authority attestation": Für die Bestätigung ist die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde des Sitzkantons des Exporteurs verantwortlich. Der Kantonschemiker / die Kantonschemikerin oder die stellvertretende Person stempeln und unterzeichnen das Dokument.

4. Vorgehen zum Ausfüllen des Zertifikats

- a) Die Exportfirma beschafft sich ein Formular des zutreffenden Exportzertifikates bei der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde oder auf der Webseite des BLV. Es ist im WORD-Format erhältlich. Das Formular ist in Englisch verfügbar und trägt den Titel „Attestation for Exportation“. Der Titel und die allgemeine Struktur dürfen auf keinen Fall verändert werden. Das Zertifikat selbst umfasst grundsätzlich möglichst nur eine Seite. Es kann jedoch falls nötig mit Beilagen ergänzt werden.
- b) Die Exportfirma füllt den Teil 1 wahrheitsgetreu und vollständig aus. Falls nötig kann der Untertitel "Exporter Declaration" in gleicher Schriftgrösse ergänzt werden mit z.B. Free of Radiation Certificate, BSE (Bovine Spongiform Encephalopathy) Certificate oder Health Certificate. Die einzelnen Texte in der Rubrik "Der Unterzeichnende bestätigt dass / The undersigned confirms that" können weggelassen werden, wenn sie nicht zutreffen oder nicht benötigt werden. Andere Formulierungen sind nur nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde möglich. Die Formulierungen richten sich nach den Anforderungen des Empfängerlandes. Sie müssen mit einem allfällig ergänzten Untertitel übereinstimmen.

- Standardsätze für Kosmetika

"The undersigned confirms that :

- *the above mentioned products are intended for use on human skin*
- *these products are manufactured under strict hygienic conditions, according to the rules of good manufacturing practice, and are in conformity with the Swiss Federal Regulations on Commodities and Cosmetics*
- *these products can be freely sold in Switzerland*
- *these products are not, to the present state of knowledge, harmful to human health*
- *the company that produced these goods has implemented a quality assurance system"*

- Standardsätze für Gebrauchsgegenstände (exkl. Kosmetika)

"The undersigned confirms that :

- *the above mentioned products are intended for contact with food (f.ex. packaging) / for use on mucous membranes of the oral cavity (f.ex. toothbrush) / for use on human skin (f.ex. earring)*
- *these products are manufactured under strict hygienic conditions, according to the rules of good manufacturing practice, and are in conformity with the Swiss Federal Law on Foodstuffs and Commodities*
- *these products are not, to the present state of knowledge, harmful to human health*
- *these products can be freely sold in Switzerland*
- *the company that produced these goods has implemented a quality assurance system"*

- Beispiele für Ergänzungen für folgende Zertifikate:
 - Exporter declaration: "Free of Radiation Certificate"
Änderung unter „*The undersigned confirms that*“:
- *these products are free of radiation other than inherent.*
 - Exporter declaration: "BSE Certificate"
Änderung unter „*The undersigned confirms that*“:
- *these products do not contain animal-sourced materials such as brain tissue, nerve materials, internal organs, placenta or blood (including blood extracts) from cows and sheep coming from countries or regions having the Mad Cow Disease epidemic.*
 - Exporter declaration: "Health Certificate"
Änderung unter „*The undersigned confirms that*“: Keine
- c) Die Exportfirma führt alle Beilagen auf und identifiziert sie so, dass sie dem Zertifikat problemlos und eindeutig zugeordnet werden können. Die einzelnen Seiten des Zertifikats und der Beilagen sind in der Art Seite x von y Seiten zu nummerieren.
- d) Die Exportfirma sendet das ausgefüllte Zertifikat mit den allfälligen Beilagen der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde, welche den dafür bestimmten Teil ausfüllt und das gestempelte sowie unterzeichnete Zertifikat der Exportfirma zurückschickt. Die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde kann die Bescheinigung davon abhängig machen, dass ihr die Exportfirma die massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Bestimmungslandes für die betreffenden Waren vorlegt (Art. 73, Abs. 2 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, SR 817.025.21).
- e) Nur in Ausnahmefällen muss das von allen Beteiligten unterschriebene Zertifikat noch beglaubigt werden (z.B. durch die Staatskanzlei).
- f) Für die Prüfung und Unterzeichnung werden durch die kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden 30 Taxpunkte gemäss Gebührentarif des VKCS in Rechnung gestellt. Müssen vor der Unterzeichnung spezifische Abklärungen getroffen werden (Inspektionen, Prüfung der Rechtmässigkeit von Zusammensetzung oder Anpreisung etc.), werden diese zusätzlich in Rechnung basierend auf dem Aufwand gestellt.

5. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Punkten des Zertifikates

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten Hinweise dazu, wie die Rubriken und Felder des Zertifikates zu verstehen und auszufüllen sind.

a) Bestätigung der Exportfirma / Exporter Declaration (auszufüllen durch Exportfirma)

Der Untertitel „Bestätigung der Exportfirma“ kann in Absprache mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde ergänzt werden durch Hinweise wie z.B. Free of Radiation Certificate, BSE (Bovine Spongiform Encephalopathy) Certificate oder Health Certificate, sofern dies einer Forderung des Empfängerland entspricht.

Exportfirma / Exporter: Name und Adresse der natürlichen oder juristischen Person, welche den Export tätigt.

Produktionsland / Country of production of goods: Als Produktionsland ist die Schweiz anzugeben, sofern die Produkte hier hergestellt oder abgefüllt wurden (siehe allgemeine Hinweise).

Empfänger / Consignee: Name und Adresse der natürlichen oder juristischen Person, an welche die exportierte Sendung im Moment der Vorlage des Zertifikats versendet wird.

Bestimmungsland / Country of destination: Name des Bestimmungslandes der Sendung.

Transportart / Means of conveyance: Je nach Fall ist das entsprechende Transportmittel wie Flugzeug, Schiff, Bahn, Camion oder anderes und seine Identifikation anzugeben (Name oder Nummer).

Produktebeschreibung / Description of products: Hier ist eine möglichst genaue Beschreibung des zu zertifizierenden Produktes bzw. der zu zertifizierenden Produkte anzugeben. Insbesondere muss eine lückenlose Rückverfolgung zur Produktion möglich sein (inkl. Angabe der Warenlose) Sofern bekannt können hier folgende Angaben gemacht werden:

- Natur der Ware (oder Produktebeschreibung): Eine möglichst genaue Beschreibung des Produkts bzw. der Produkte, so dass eine Klassierung gemäss dem harmonisierten System des Weltzollrates, gegebenenfalls unter Angabe des Warencodes (HS-Code) vorgenommen werden kann. Falls dem Exporteur der HS-Code bekannt ist, kann er diesen selbst eintragen.
- Vorgesehene Verwendung (oder Ware zertifiziert für): Die Endverwendung des Produkts sollte im Zertifikat angegeben sein (z.B. für den direkten Hautkontakt, für den Kontakt mit Schleimhäuten, für den Kontakt mit Lebensmitteln, zur Weiterverarbeitung, Handelsmuster). Wenn ein Zertifikat für Handelsmuster verlangt wird, kann ein Warenlos mit Lebensmittelmustern, die zu Evaluations-, Versuchs- oder Forschungszwecken im Importland bestimmt sind, mit einer Bezeichnung wie "Handelsmuster" versehen werden. Im Zertifikat oder auf der Verpackung muss klar darauf hingewiesen werden, dass das Muster nicht zum Verkauf im Detailhandel bestimmt ist und keinen kommerziellen Wert hat.
- Verpackungsart: Identifikation der Art der Produktverpackung gemäss der Definition der Empfehlung Nr. 21 von UN/CEFACT (United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business).

Bruttogewicht / Gross mass, Nettogewicht / Net mass, Art und Anzahl Einheiten / Number and kind of packages, Bezeichnung und Nummer des Warenloses / Marks and batch numbers: Diese Angaben sind selbsterklärend.

Der Unterzeichnende bestätigt dass / The undersigns confirms that: Hier wird aufgeführt, was die Exportfirma bestätigt.

Beilagen / Enclosures: Hier werden alle Anhänge aufgeführt, z.B. Laborberichte, Untersuchungen.

Name und Funktion / Name and function, Ort / Place, Datum / Date, Unterschrift / Signature: Diese Angaben gehören zur Exportfirma.

b) Bestätigung der zuständigen amtlichen Kontrollorgane / Official authority attestation (wird durch die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde ausgefüllt)

Zuständige Behörde / The Head of the official Authority: Name der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde, Name des Kantonschemikers / der Kantonschemikerin in Druckbuchstaben.

Zertifikatsnummer / Certificate N°: Die Nummer des Exportzertifikats ist einzigartig für jedes Zertifikat und wird von der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde erteilt (siehe auch allgemeine Hinweise).

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel / Place, Date, Signature and Stamp: Die Unterschrift erfolgt durch den Kantonschemiker / die Kantonschemikerin oder die stellvertretende Person. Es wird der einheitliche Stempel „Swiss Export Control“ verwendet.

6. Allgemeine Hinweise zum Zertifikat

1. Weitere Dokumente können als Beilagen angefügt werden (z.B. Analysenergebnisse, Spezifikationen, Daten zur Zusammensetzung, weitere Bestätigungen der Qualitätssicherung etc.). Diese sind der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde zusammen mit dem Zertifikat einzureichen. Die Beilagen werden nur auf Verlangen des Empfängerlandes gestempelt und evtl. unterschrieben.

2. Genügt der Platz nicht für die Aufzählung und Charakterisierung der Waren einer Sendung kann auf eine begleitende Liste verwiesen werden. Sie ist unter „Beilagen / Enclosures“ aufzuführen.
3. Nicht ausgefüllte Rubriken müssen durchgestrichen werden.
4. Handschriftliche Korrekturen sind nicht zulässig. Anpassungen sind nur mit vorgängig Absprache möglich.
5. Die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde bewahrt eine Kopie des Exportzertifikates während dreier Jahre auf. Bei Verlust, Beschädigung oder Fehler im Originalzertifikat erstellt die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde ein Ersatz-Zertifikat. Dieses muss klar als solches kenntlich gemacht werden (z.B. KOPIE).
6. Jedes Zertifikat wird mit einer einmaligen Nummer gekennzeichnet. Die Angabe erfolgt als XXyyzzzz, wobei XX die Initialen des Kantons bedeuten, yy die beiden letzten Zahlen des laufenden Jahres und zzzz die Ordnungsnummer des Zertifikates (z.B. TG130128). Die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde registriert die ausgestellten Exportzertifikate.
7. Gilt ein Exportzertifikat für mehrere Produkte, kann die Liste der Produkte dem Exportzertifikat beigelegt werden. Im Teil "Bestätigung der Exportfirma" unter "Produktebeschreibung" sind die Liste und die übrigen Beilagen aufzuführen.
8. Die Unterschrift des Kantonschemikers / der Kantonschemikerin oder der stellvertretende Person erfolgt erst, wenn alle anderen Rubriken ausgefüllt sind.
9. Der Kantonschemiker/ die Kantonschemikerin oder die stellvertretende Person des Sitzkantons der Exportfirma stempelt und unterschreibt das Exportzeugnis. Wenn der Produzent, Hersteller oder Abpacker in einem anderen Kanton ist, vergewissert sich die für die Unterschrift zuständige Behörde beim zuständigen "Herstellerkanton" (allenfalls durch das Einholen von Vorzeugnissen), ob die Angaben im Exportzeugnis in Ordnung sind.
10. Im Teil "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane" wird der einheitliche Swiss Export Control Stempel mit roter oder blauer Tinte und für die Unterschrift blaue Tinte verwendet (In nachfolgenden Link auf der Internetseite des BLV unter weitere Informationen zu finden: <http://www.blv.admin.ch/themen/04670/04684/05304/index.html?lang=de>).
11. Produkte, welche nicht in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Lebensmittelrecht hergestellt wurden (Herstellung nach ausländischem Recht), können wie folgt attestiert werden: Das Produkt entspricht der schweizerischen Gesetzgebung mit Ausnahme von Es erfüllt die Anforderungen des Landes xy gemäss der Bestimmung Nr 000 (Jahr yyyy) des Landes xy.
12. Das Exportzertifikat beinhaltet keine Beurteilung der Kennzeichnung der exportierten Gebrauchsgegenstände.
13. Auf Ersuchen der Exportfirma kann die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde den Text der "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane / Official authority attestation" ändern. Dieser Text muss selbstverständlich der Wahrheit entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was die kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde bescheinigen kann. Beispielsweise sind möglich:
 - a. Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die oben erwähnten Produkten in der Schweiz frei verkäuflich sind und den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen müssen. / The undersigned Official Food Law Enforcement Authority certifies that these products are freely sold in Switzerland and must be in conformity with the Swiss Federal Law on Foodstuffs and Commodities.
 - b. Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die Produktionsbedingungen regelmässigen Kontrollen durch die amtlichen Kontrollorgane unterstehen. / The undersigned Official Food Law Enforcement Authority certifies that the production conditions are under regular control by the Official Food Law Enforcement Authorities.
 - c. Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die oben erwähnte Exportfirma unter regelmässiger Kontrolle der schweizerischen Gesundheitsbehörden steht. / The undersigned Official Food Law Enforcement Authority certifies that this

exporting company is under regular control by the Official Food Law Enforcement Authorities.

- d. Die unterzeichnende Lebensmittelvollzugsbehörde bestätigt, dass die Produktionsanlagen der oben erwähnten Exportfirma den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Schweiz entsprechen müssen und regelmässig kontrolliert werden. / The undersigned Official Food Law Enforcement Authority certifies that the manufacturing facilities of this exporting company must be in conformity with the Swiss Federal Law on Foodstuffs and Commodities and are under regular control.

Verabschiedet in Bern am 5. Dezember 2013; Version vom 13.06.2014